AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 10/22 Dienstag, 24. Mai 2022

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 24.05.2022

E I N L A D U N G

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 02.06.2022, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung:
----

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

2. Genehmigung der Tagesordnung

3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 07.04.2022

4. Änderung von Ausschussbesetzungen **HFDA-Pkt. 6**

5. SmartVest: Vestischer Digitalpakt **HFDA-Pkt. 7**
   (Vorlagen-Nr: 22/0279)

6. Vorlage des Jahresabschlusses 2021 und Lageberichtes der Stadtsparkasse Gladbeck, Verwendung des Jahresüberschusses gem. § 25 Sparkassengesetz NW und Entlastung der Organe **HFDA-Pkt. 8**
   (Vorlagen-Nr: 22/0287)

7. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zur Zustimmung von über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 83 GO NRW im Haushaltsjahr 2022
hier: Überplanmäßige investive Auszahlung bei der Buchungsstelle 011001/1014.011202 - IT-Netzwerkhardware für NU Ukraine
(Vorlagen-Nr: 22/0267) **HFDA-Pkt. 9**

8. Zustimmung zur Leistung von erheblichen über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen - Liste 3 - gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022
(Vorlagen-Nr: 22/0271) **HFDA-Pkt. 10**

9. Zusammenstellung der unerheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen - Liste 1 - gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022
(Vorlagen-Nr: 22/0269) **HFDA-Pkt. 11**

10. Finanzielle Lage der Stadt Gladbeck zum 31.03.2022
(bisheriger Bericht nach § 2 Abs. 2 NKF-CIG)
(Vorlagen-Nr: 22/0272) **HFDA-Pkt. 12**

11. Erlass einer Verordnung nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) - Sonntagsöffnung für September 2022 anlässlich des Appeltatenfestes
(Vorlagen-Nr: 22/0274) **HFDA-Pkt. 13**

12. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2019
(Vorlagen-Nr: 22/0285)

13. Änderung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Vorlagen-Nr: 22/0291)

14. Beschluss über die Stellplatzsatzung gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW der Stadt Gladbeck
(Vorlagen-Nr: 22/0217)

15. Windenergieanlage auf der Mottbruchhalde
(Vorlagen-Nr: 22/0290)

16. Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse der CDU-Ratsfraktion
- Rentner brauchen Energiepreisbonus
(Vorlagen-Nr: 22/0288)

17. Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse der SPD-Ratsfraktion
- Eine starke Demokratie braucht eine starke Wahlbeteiligung - Wir müssen die politische Bildung und Information der Bevölkerung stärken
(Vorlagen-Nr: 22/0289)

18. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

19. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Nichtöffentliche Sitzung:
----

20. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

21. Genehmigung der Tagesordnung

22. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 07.04.2022

23. Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk I - Gladbeck Zweckel/ Rentfort **HFDA-Pkt. 27**
(Vorlagen-Nr: 22/0230)

24. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

25. Mitteilungen der Bürgermeisterin

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 24.05.2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Satzung vom 23.05.2022
zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck (Sondernutzungssatzung) sowie der dazugehörigen Gebührentarife vom 16.12.1993, zuletzt geändert am 12.12.2017

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995 (GV.NRW 1995 S. 1028 / SGV.NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10 April 1994 (BGBl. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV.NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Gebührentarife

Die Ziffern II der Gebührentarife zur Sondernutzungssatzung erhalten folgende Fassungen:

II. Sondernutzungsgebühren

Tarifgruppe 9:

-	Gewerbliche Nutzung von E-Scootern	50,00 € pro E-Scooter pro Jahr

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck (Sondernutzungssatzung) sowie der dazugehörigen Gebührentarife vom 16. Dezember 1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 23.05.2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzt – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Gladbeck vom 20.01.2021 für die

Firma IMMOPLUS LTD. (Az.: 1000-5021925-0001)
letzte bekannte Anschrift: Westring 24, 44787 Bochum

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 014, eingesehen und abgeholt werden.
Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 10.05.2022
I. A.

- Stefanie Schmidt -

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzt – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Grundbesitzabgabenbescheide der Stadt Gladbeck vom 20.01.2022 für

Herrn Luis Tiago Teixeira da Graca (Az.: 1000-5043797-0001 und 1000-5043797-0002)
letzte bekannte Anschrift: Hagelkreuzstr. 32 A, 45966 Gladbeck

Firma IMMOPLUS LTD. (Az.: 1000-5021925-0001)
letzte bekannte Anschrift: Westring 24, 44787 Bochum

Frau Tanja Steingrube (Az.: 1000-5011880-0001)
letzte bekannte Anschrift: Grüner Winkel 21 b, 46049 Oberhausen

Herrn Ardian Vokshi (Az.: 1000-5039571-0001)
letzte bekannte Anschrift: Phönixstr. 31, 45968 Gladbeck

Firma TECHNOSERVICE technike a komercni sluzby, s.r.o (Az.: 1000-5027979-0002)
letzte bekannte Anschrift: Slezka Nr. 844/96 in Prag 3, 130 000 Tschechien

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitigen Anschriften nicht festgestellt werden konnten und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

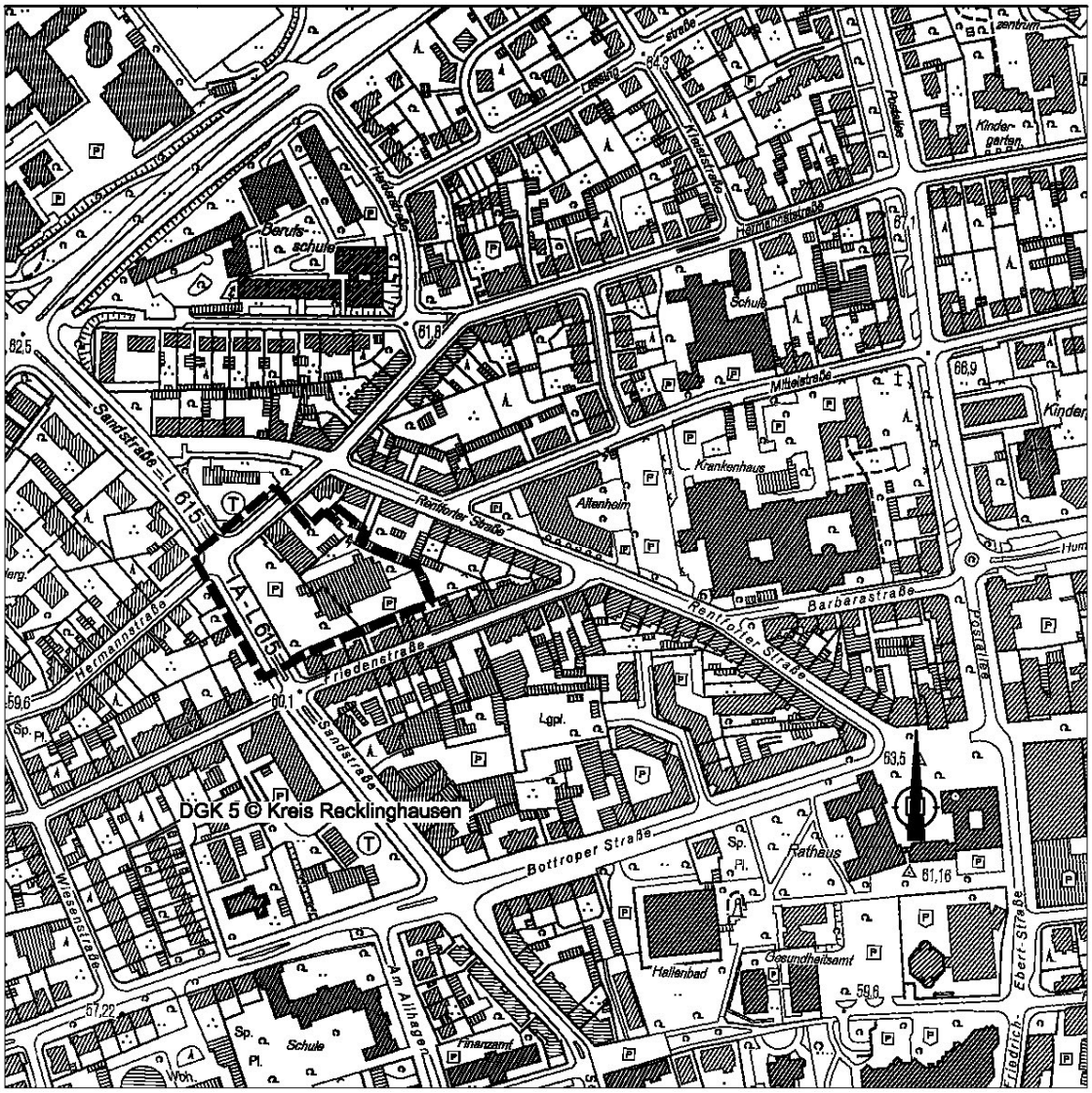
Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 014, eingesehen und abgeholt werden. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 10.05.2022
I. A.

- Stefanie Schmidt -

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174
Gebiet: Hermannstraße / Sandstraße



Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174 beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mit der Begründung vom 07.04.2022 ist der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174, Gebiet: Hermannstraße / Sandstraße, in der Fassung vom 07.04.2022, gem. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan kann in der Zeit

vom 07.06.2022 bis einschließlich zum 07.07.2022

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchsanmeldung erforderlich. Die Einsichtnahme kann dabei der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW vom 22.03.2020 folgend stets nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen. Zur Besuchsanmeldung wenden Sie sich an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt
Abteilung Stadtplanung
(02043) 99 2505 oder 99 2501
oder alternativ per Email an:
Bauleitplanung@stadt-gladbeck.de

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** eingesehen werden. Im o. g. Zeitraum können Anregungen zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich „Beteiligung“ unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen und ebenfalls eingesehen werden können:

- **Artenschutz:**
  Im Verfahren wurde frühzeitig eine Artenschutzvorprüfung der Stufe 1 durch das „*umweltbüro essen*“ durchgeführt. Hinsichtlich des Artenschutzes ist das Plangebiet gemäß des LANUV den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ sowie „Gebäude“ zuzuordnen. Für diesen Lebensraumtyp werden im Messtischblatt 4407 Quadrant 2 als planungsrelevante Arten 8 Fledermaus- und 23 Vogelarten genannt sowie der Kreuzkröte als mögliche Amphibi-

enart. Dabei werden 6 Fledermaus- und 14 Vogelarten mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Hauptvorkommen) genannt.
Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität auf der Vorhabenfläche eine erhebliche Beeinträchtigung der „planungsrelevanten Arten" auszuschließen ist.
Falls die Fällung älteren Baumbestandes nicht vermieden werden kann, sind die betreffenden Bäume durch eine ökologische Baubegleitung vor der Rodung nochmals auf Baumhöhlen zu untersuchen. Bei Rodungsarbeiten sind generell die gesetzlichen Schutzzeiten vom 1. März bis zum 30. September einzuhalten. Zudem ist hinsichtlich der Beleuchtung von Gebäuden, Gehwegen und Straßen auf eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung zu achten.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszuschließen ist.

- **Eingriffs- und Ausgleichsbewertung:**
  Da innerhalb des Vorhabengebietes lediglich eine Umstrukturierung (Abriss, Neubau) bereits baulich in Anspruch genommener Flächen erfolgen soll, sind mit der Umsetzung der Planung keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die im Vorhabengebiet vorhandenen Bäume werden zu einem großen Teil erhalten. Der Anteil der unversiegelten Fläche in der Planung verändert sich von ca. 1.230 m² auf 1.304 m². Dieser Überschuss wird durch die geplante Dachbegrünung zusätzlich vergrößert.
  Darüber hinaus ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
  Im Ergebnis sind somit keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

- **Erschließung- und Entwässerungskonzeption:**
  Die zukünftige gesamtheitliche Erschließungssituation wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft mbH Brilon, Bondzio, Weiser aus Bochum geprüft. Demnach befindet sich die zweite Zufahrt in einem ausreichenden Abstand zum Knotenpunkt Hermannstraße / Sandstraße, so dass keine verkehrstechnischen Probleme bestehen. An beiden Zufahrten wird das Ein- und Ausfahren in beide Richtungen ohne Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufes möglich sein.

  <u>Niederschlagswasser:</u>
  Eine Versickerung des auf versiegelten Flächen anfallenden Regenwassers ist in flachen Rigolen oder Rigolenblöcken in den oberflächennah anstehenden Sandböden auf dem Grundstück der Stellplatzerweiterung möglich. Versickerungsversuche ergaben einen

Durchlässigkeitsbeiwert dieser Schichten von 1,58 * 10-5. Grundwasser wurde bei den Untersuchungen bis zu einer Tiefe von 6,50 m unter GOK nicht angetroffen.
Vom Investor ist durch das beauftragte Planungsbüro „Rademacher ein Entwässerungskonzept erarbeitet worden.
Für den neu geplanten LIDL Markt ist eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen geplant. Die Einzugsgebiete vor dem Neubau werden an Muldenrigolen-Systeme angeschlossen. Die Dachflächen und ein Teileinzugsbereich im Osten entwässern in eine zentrale Versickerungsanlage aus Rigolenkästen im südöstlichen Grundstücksteil. Flächen an der Einfahrt zur Sandstraße entwässern über ein Rigolensystem. Im Norden soll die Oberflächenentwässerung bestehen bleiben.
Zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers wird eine geeignete Anlage eingesetzt.

Schmutzwasser:
Das Schmutzwasser des zukünftigen Marktes wird an den Schmutzwasserkanal in der Sandstraße angeschlossen.

- **Immissionsschutz:**
  Für die geplanten Vorhaben wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 174 „Hermannstraße / Sandstraße“ in Gladbeck, Ingenieurbüro Brilon-Bondzio-Weiser Bochum, 11.01.2019).
  Durch das Gutachten wurde untersucht, welche Auswirkungen aufgrund des geplanten Neubauvorhabens auf die schützenswerten Nutzungen im Umfeld zu erwarten sind.
  Im Gutachten wurde die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zugrunde gelegt, welche u.a. eine Differenzierung der Bewertung zwischen Tag- (6 - 22 Uhr) und Nachtzeit (22 – 6 Uhr) unterscheidet.
  Es wurden folgende Schallquellen im Wesentlichen berücksichtigt:
    - Parkplatz (mit Zufahrt- und Ausfahrt) und Einkaufswagenbox
    - Anlieferung mitsamt Einladevorgang an der Rampe
    - Technische Gebäudeausstattung (zwei Wärmepumpen und zwei Rückkühler, gemäß Gebäudeplanung).

  Bei der Bewertung zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die in unmittelbarer Umgebung zum Lidl-Markt vorhandenen allgemeinen Wohngebiete (WA) und Mischgebiete (MI) an den untersuchten Immissionsorten im Tageszeitraum eingehalten werden können.
  Für den Fall einer Nachtanlieferung wären an einigen an der Friedenstraße bzw. der Rentforter Straße liegenden Immissionsorten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von bis zu 8,1 dB(A) zu erwarten. Die schalltechnische Untersuchung kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine Nachtanlieferung nicht möglich ist, da die Beurteilungspegel

die Immissionsrichtwerte deutlich überschreiten. Auch die Spitzenpegel durch Einzelgeräusche wären in der lautesten Nachtstunde deutlich höher als zulässig.
Daher ist eine Anlieferung im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr nicht möglich. Diese Regelung wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan textlich festgesetzt bzw. in dem abzuschließenden Durchführungsvertrag fixiert.

Des Weiteren liegen die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus den **Beteiligungsverfahren der Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vor und können ebenfalls eingesehen werden:

- Stellungnahme der **Emschergenossenschaft:**
  Hinweis zum Umgang mit Niederschlagswasser. Im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel und die klimatische Belastung im Plangebiet und seinem Umfeld wird empfohlen, zu prüfen, ob die Entwässerung der Dachflächen - neben der Entwässerung der Stellplätze - über Mulden-Rigolen oder Rigolen erfolgen könne. Zur Minimierung der zu bewirtschaftenden Abflüsse wird weiterhin eine durchlässige Befestigung der Stellplätze empfohlen.
  Eine mögliche Gefährdung durch oberflächige Abflüsse bei Starkregen sollte überprüft werden, um den Anforderungen an die Klimawandelanpassung zu erfüllen und ggf. konstruktive Maßnahmen vorzusehen, die einen Wassereintritt in kritische Bereiche (Gebäude, Versorgungsanlagen etc.) verhindern können.

- Stellungnahme des **Kreises Recklinghausen**:
  Hinweis der Unteren Wasserbehörde, dass das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln bzw. direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten sei. Es sei geplant, das Niederschlagswasser über Rohr-Rigolen in das Grundwasser zu versickern. Die Aussage zur Versickerung soll auf der Basis eines Versickerungs- / Bodengutachtens (kf-Werte, GW-Flurabstände) getroffen werden, welches auch potentielle Schadstoffbelastungen (Altlastensituation) berücksichtigt. Für das anfallende Niederschlagswasser der Parkplatz- und Verkehrsflächen sei eine Vorbehandlung vor der Versickerung erforderlich.
  Das aufzustellende Entwässerungskonzept soll mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Fachliche Details könnten im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis geklärt werden.
  Hinweis, dass ein wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zur Versickerung des Niederschlagswassers gem. §§ 8, 9 und 10 WHG sowie zur Genehmigung der Regenwasserbehandlungsanlage gem. § 57 Abs. 2 LWG erforderlich ist.

Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde, dass hinsichtlich des abzuarbeitenden Artenschutzes um eine frühzeitige Abstimmung im Abbruchverfahren als auch im weiteren Planverfahren gebeten wird.

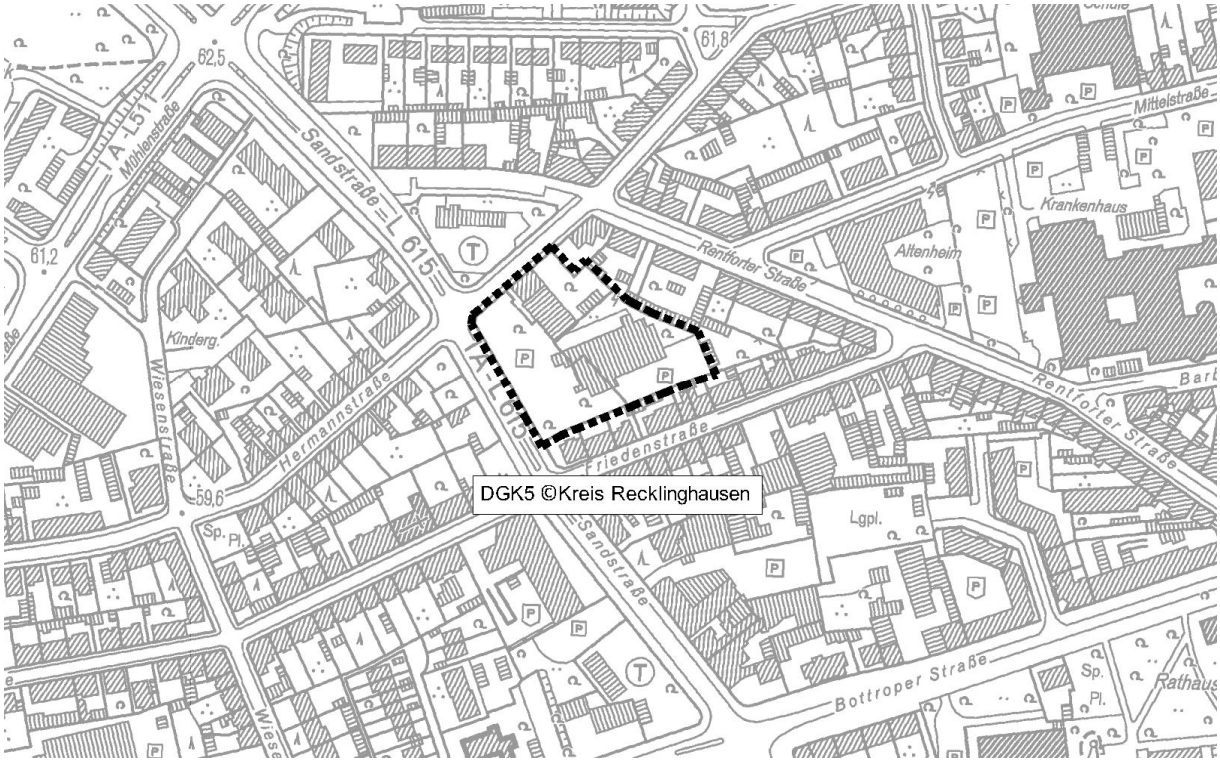
Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gladbeck, den 23.05.2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck
Bereich: Sandstraße / Hermannstraße
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 die öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich: Sandstraße / Hermannstraße beschlossen. Die Abgrenzung ist aus dem oben abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen. Auf dem Plangebiet soll der bereits dort ansässige LIDL-Markt von heute ca. 920 m² Verkaufsfläche auf 1.200 m² Verkaufsfläche erweitert werden. Nun sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Der Vorhabenbereich ist im Flächennutzungsplan derzeit als Gemischte Baufläche dargestellt. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist die Änderung der Darstellung in die eines Sondergebietes mit der spezifizierten Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel / Nahversorgung“ erforderlich.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck, Bereich: Sandstraße / Hermannstraße, in der Fassung vom 25.04.2022, wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 25.04.2022 sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Diese genannten Unterlagen können in der Zeit

vom 07.06.2022 bis einschließlich zum 07.07.2022

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Flur vor den Zimmer 432 (4. Obergeschoss) eingesehen werden. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchsanmeldung erforderlich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt
Abteilung Stadtplanung
(02043) 99 2745 oder alternativ
(02043) 99 2501
bauleitplanung@stadt-gladbeck.de

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** eingesehen werden. Im o. g. Zeitraum können Stellungnahmen schriftlich sowie elektronisch im Bereich „Beteiligung" unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und eingesehen werden können:

Begründung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck, Bereich: Sandstraße / Hermannstraße einschließlich **Umweltbericht** vom 25.04.2022

- In der Begründung mit Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima und Luft, Mensch / menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Wald, deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich untersucht und bewertet.

Informationen zum Schutzgut Mensch:

Schallgutachten vom 08.03.2019
(Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH)

- Die Auswirkungen durch die Betriebsgeräusche des „Lidl-Marktes" wurden ermittelt und bewertet.
- Eine Nachtanlieferung ist nicht möglich, da die Beurteilungspegel in der lautesten Nachtstunde die Immissionsrichtwerte deutlich überschreiten. Auch die Spitzenpegel durch Einzelgeräusche sind in der lautesten Nachtstunde deutlich höher als zulässig.

- Die Beurteilungspegel im Tageszeitraum unterschreiten die Immissionsrichtwerte um mehrere Dezibel.
- Die Berechnung der Gesamt-Beurteilungspegel mit Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Tankstelle zeigt, dass an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.
- Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben umsetzbar und aus schalltechnischer Sicht unkritisch ist im Sinne der TA Lärm.

Baugrund- und Altlastengutachten vom 12.12.2019
(Dr. Meinecke & Schmidt)

- Siehe Information zum Schutzgut Boden und Fläche.

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.04.2022

- Die Umgebungslärmkartierung NRW zeigt eine Belastung durch Verkehr auf der Sandstraße für das Plangebiet. Im Westen direkt entlang der Straße herrscht eine Belastung von 65-70 dB(A), die in östliche Richtung auf 55-60 dB(A) zurückgeht.
- Eine Beeinträchtigung der gesunden Wohnverhältnisse bzw. eine unzureichende Besonnung, Belichtung oder Belüftung für das geplante Bauvorhaben sind nicht zu erwarten. Die Festsetzung hat auch keine negativen Auswirkungen auf die Belange der benachbarten Grundstückseigentümer, da ausreichend Abstände zu Nachbargrundstücken eingehalten werden.
- Entsprechend den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages geregelt, dass Warenanlieferungen ausschließlich im Tageszeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden dürfen und auch die Öffnungszeiten so einzurichten sind, dass PKW-Bewegungen von Kunden zum Nacht-zeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sicher ausgeschlossen werden können. Im Nacht-zeitraum sind ausschließlich PKW-Fahrten von Mitarbeitern des Lebensmittelmarktes zulässig.

Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen:

Artenschutzprüfung vom 11.01.2021
(Umweltbüro Essen)

- Die zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan erstellte artenschutzrechtliche Vorprüfung kam zusammenfassend zu folgender Bewertung: „Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der im Fachinformations-

system Artenschutz verzeichneten „planungsrelevanten Arten“ auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.“

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.04.2022

- Es werden keine besonders wertvollen Habitate in Anspruch genommen.
- Die Pflanzung bzw. der Erhalt von 22 Einzelbäumen (Bestand und Neupflanzung von Laubbäumen) auf der Stellplatzanlage festgesetzt. Wegfallende Bäume sind demnach entsprechend vor Ort auszugleichen. Neu anzupflanzende Bäume sind als heimische, standortgerechte Laubbäume anzupflanzen (Pflanzqualität: Stammumfang 18/20 cm) und dauerhaft zu erhalten. Details regelt der Durchführungsvertrag.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung als Teil des Umweltberichts vom 25.04.2022

- Der Flächenumfang der Bebauung erhöht sich. Dies geschieht jedoch auf Kosten der bereits versiegelten Stellplatzflächen. Der Umfang zusammenhängender vegetationsbestandener Flächen ist mit Umsetzung des Vorhabens relativ gleichbleibend. Somit liegt erkennbar kein Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor. Auf die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird daher verzichtet. Zum Ausgleich des Verlustes von Einzelbäumen werden Ersatzpflanzungen vor Ort durchgeführt.

Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche:

Baugrund- und Altlastengutachten vom 12.12.2019
(Dr. Meinecke & Schmidt)

- Das Gutachten enthält die Ergebnisse umfangreicher Bodenuntersuchungen sowie eine Beurteilung aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes.
- Die Untersuchungen der Bodenluft ergaben keine nachweisbaren LHKW-Konzentrationen. Gefährdungen für Mensch und Umwelt durch Ausgasungen von gasförmigen Schadstoffen bestehen daher nicht.
- Es wurden keine Überschreitungen der Prüfwerte für Gewerbe (BBodSchV, (6)) festgestellt. Auch die Prüfwerde für eine Wohnnutzung werden eingehalten. Somit besteht keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Bodenverunreinigungen für die geplante Nutzung.
- Im Eluat wurden keine Prüfwertüberschreitungen festgestellt. Für das Grundwasser ist das Gefährdungspotenzial aufgrund der geringen Schadstoffkonzentrationen im Eluat, dem hohen Rückhaltevermögen der gewachsenen Böden und der hohen Flurabstände als sehr gering einzustufen. Zudem wird das Grundstück nahezu vollständig versiegelt.
- Das Untersuchungsgebiet liegt im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus. Bezüglich bestehender Anforderungen ist eine Stellungnahme der verantwortlichen

Stellen einzuholen. Die bergbaulichen Tätigkeiten sind allerdings bereits seit längerem abgeschlossen.

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.04.2022

- Der Anteil versiegelter Fläche wird durch das Vorhaben kaum verändert. Die Erweiterung des Marktes geschieht auf der größtenteils bereits versiegelten Stellplatzanlage.
- Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist ein Sanierungskonzept umzusetzen, welches den Umgang mit den vorhandenen Altlasten und der Grundwasserverunreinigungen konkretisiert. Dazu soll nach Abriss des bestehenden Marktes eine Bodenluftuntersuchung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf LHKW. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden in der Folge in Abstimmung mit der Stadt und der Bodenschutzbehörde festgelegt. Zu der Umsetzung des Sanierungskonzepts sind im Durchführungsvertrag Vereinbarungen hierzu, zu der Errichtung neuer Grundwassermessstellen und zur Kostenteilung erforderlicher Grundwasseruntersuchungen zu treffen.
- Da 5 Grundwassermessstellen durch die geplanten Baumaßnahmen entfallen, sind insgesamt 5 Messstellen im näheren Abstrom im Bereich der Kreuzung Frieden- und Sandstraße als Doppelmessstellen (Flach- und Tiefbrunnen) neu zu errichten, sowie 2 Messstellen im Anstrom.
- Das Vorhaben hat aufgrund des bereits bestehenden sehr hohen Versiegelungsgrades keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Informationen zum Schutzgut Wasser:

Umweltbezogene Stellungnahme der Emschergenossenschaft vom 16.08.2019

- Gegen die vorgesehene Art der Entwässerung bestehen seitens der Emschergenossenschaft keine Bedenken.
- Im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel und die klimatische Belastung im Plan-gebiet und seinem Umfeld wird empfohlen, zu prüfen, ob auch die Entwässerung der Dachflächen wie für die Stellplätze vorgesehen über Mulden-Rigolen oder Rigolen erfolgen könne. Zur Reduzierung der klimatischen Belastungssituation sollten die vorgesehenen Rigolen als Teilspeicherrigolen ausgeführt werden, so dass sie neben der Funktion der Versickerung auch die Wasserversorgung der vorhandenen sowie ggf. noch weiterer zu pflanzender Bäume übernehmen können (Ausgestaltung z.B. als sogenannte Baumrigolen).

Baugrund- und Altlastengutachten vom 12.12.2019
(Dr. Meinecke & Schmidt)

- Siehe Information zum Schutzgut Boden und Fläche.

Umweltbezogene Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.4 Wasserwirtschaft, Kommunale Abwasserversorgung vom 10.01.2022

- Die Entwässerung des Niederschlagwassers über Mulden-Rigolensysteme wird begrüßt und dem Vorhaben wird zugestimmt. Es wird der Hinweis gegeben, dass vor Umsetzung und Planung Abstimmungen zum Notüberlauf an das Mischsystem mit dem Sachgebiet 54.4 der Bezirksregierung Münster zwingend erforderlich sind.

Umweltbezogene Stellungnahme der Emschergenossenschaft vom 13.01.2022 *(Stellungnahme zum parallel durchgeführten Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 174, Gebiet Hermannstraße, Sandstraße)*

- Die genannten Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden ausdrücklich begrüßt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass für solche Maßnahmen auch grundsätzlich Fördermittel der Emschergenossenschaft und des Landes NRW zur Verfügung stehen.

Entwässerungsgutachten vom 10.11.2021
(Ingenieurbüro für das Bauwesen, Jonas Rademacher)

- Es wurden umfassende Untersuchungen zu den Themen Regen- und Schmutzwasser durchgeführt. Die Ergebnisse finden sich im Umweltbericht wieder.

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.04.2022

- **Niederschlagswasser:** Für den neu geplanten LIDL Markt ist eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen geplant. Die Einzugsgebiete vor dem Neubau werden an Muldenrigolen-Systeme angeschlossen. Die Dachflächen und ein Teileinzugsbereich im Osten entwässern in eine zentrale Versickerungsanlage aus Rigolenkästen im südöstlichen Grundstücksteil. Flächen an der Einfahrt zur Sandstraße entwässern über ein Rigolensystem. Im Norden soll die Oberflächenentwässerung bestehen bleiben. Zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers wird eine geeignete Anlage eingesetzt. Das Grundwasser wurde, gemäß der durchgeführten Bodenuntersuchung, im Bereich des Grundstückes in einer Tiefe von mehr als 6 Meter unter Geländeoberkante angetroffen. Somit ist die Einhaltung des notwendigen Flurabstandes zwischen Unterkante Rigole und Grundwasser gewährleistet.
- **Schmutzwasser:** Das Schmutzwasser des zukünftigen Marktes wird an den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Sandstraße angeschlossen.

- **Überflutung:** Die vorgegebene Topografie bedingt, dass alle Starkregenereignisse, welche die Auslegung der Grundstücksentwässerung überschreiten, von Norden her auf den Lidl Markt zulaufen. Zum Schutz des Gebäudes wird das Relief des Parkplatzes so verändert, dass bei Starkregen eine Überflutungsfläche nördlich des Gebäudes auf dem Parkplatz entsteht, deren Wasser-spiegel 13 cm unter der EFH des Marktes bleibt. Bei Ansatz eines 30-jährigen Regenereignisses als Bemessungsgröße ergibt sich ein notwendiges Überflutungsvolumen von 65 m³, und für das 100-jährige Regenereignis ein Überflutungsvolumen von 87 m³. In der Überflutungsfläche des Parkplatzes und in der Anlieferungsrampe können insgesamt 103 m³ zurückgehalten werden, ausreichend für 100-jährige Regenereignisse.

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.04.2022

- Durch die Verkehrszunahme von etwa 10 % ist mit einer Erhöhung der Luftimmissionen zu rechnen. Durch die Bebauung wird es keine grundlegende Veränderung der geländeklimatischen Charakteristika geben, da der Versiegelungsgrad in etwa gleichbleibt und der Verlust einzelner Bäume keine grundlegenden Veränderungen bewirken kann.
- Durch den Klimawandel ist künftig v.a. mit steigenden Temperaturen und heftigeren Starkregenereignissen zu rechnen.
- Es wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Die Festsetzung dient mittelbar auch dem Schutzgut Wasser. Des Weiteren wird bei der Beheizung des Lebensmittelmarktes vollkommen auf eine Gasheizung verzichtet.
- Der Vorhabenträger plant den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf dem Dach, sodass rund 70 % des Energiebedarfs gedeckt werden können.

Informationen zu sonstigen Belangen des Umweltschutzes:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.04.2022

- **Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:** Der sachgerechte Umgang mit Abfällen ist durch Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Regelwerke und örtlichen Satzungen sichergestellt. Besonderer städtebaulicher Regelungen bedarf es nicht. Das Schmutzwasser des zukünftigen Marktes wird an den Schmutzwasserkanal in der Sandstraße angeschlossen. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

- **Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie:** Das Energiekonzept zur Beheizung und Kühlung des Gebäudes sieht die Vermeidung von fossilen Brennstoffen vor. Der Vorhabenträger Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen des Lebensmittelmarktes, welche unter Idealbedingungen ca. 70 % des Eigenbedarfes des Marktes decken können. Das Gebäude wird nach den Anforderungen der EnEV errichtet sowie ausreichend isoliert und gedämmt. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

- **Eingesetzte Techniken und Stoffe:** Über die zur Umsetzung der generellen Planungsziele eingesetzten Baumaterialien und Bauverfahren liegen noch keine Erkenntnisse vor. In den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren werden alle Vorkehrungen getroffen, die zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Umwelt erforderlich sind. Eine den einschlägigen Gesetzen, Regelwerken und örtlichen Satzungen entsprechende Vorgehensweise ist auf diesem Wege sichergestellt. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.gladbeck.de/bauleitplanung

Die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck Bereich: Sandstraße / Hermannstraße erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 179, Bereich: Sandstraße / Hermannstraße.

Gladbeck, den 23.05.2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Zentraler Betriebshof Gladbeck

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2021 den Jahresabschluss 2020 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang mit Entwicklung des Anlagevermögens und Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen) des Zentralen Betriebshofes Gladbeck festgestellt sowie den Lagebericht 2020 des Zentralen Betriebshofes Gladbeck zur Kenntnis genommen.

Er hat beschlossen, den Verlustvortrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von 267.269,10 € mit der Gewinnrücklage zu verrechnen und sodann den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 325.305,05 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die GPA NRW hat am 08. April 2022 folgenden Abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Zentraler Betriebshof Gladbeck. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.09.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck, Gladbeck, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen (EigVO NRW) und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Fer-

ner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.04.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses ist im Internet unter der Adresse **www.zb-gladbeck.de** veröffentlicht. Ferner können der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (02043 992101) im Verwaltungsgebäude des Zentralen Betriebshofes Gladbeck, Wilhelmstr. 61, 45964 Gladbeck, Raum 16, während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag:	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag:	8.30 – 12.00 Uhr

Gladbeck, 29.04.2022

Die Betriebsleitung

Hanna Fenner	René Hilgner
Erste Betriebsleiterin	Zweiter Betriebsleiter

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin
Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.